



## **Empfehlungen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen zum Einstieg in den regulären Betrieb**

**Stand 06. August 2020**

### **Vorbemerkung:**

Nach den Sommerschließtagen der Kindertageseinrichtungen bzw. ab dem 01.08.2020 wird der Rechtsanspruch auf Betreuung nicht länger eingeschränkt werden. Die konkrete Ausgestaltung des vollständigen Regelbetriebs in den saarländischen Kindertageseinrichtungen mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 1. August 2020 erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebs-erlaubnis, unter Berücksichtigung des individuell erforderlichen Hygieneplans der Einrichtung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dies betrifft insbesondere die Öffnungszeiten, die Anzahl der Gruppen und Gruppenstärken, die Angebotsformen sowie die inhaltliche Arbeit der Betreuung, Erziehung und Bildung.

Die vorliegende Empfehlung ist mit der obersten Landesgesundheitsbehörde und insbesondere auch den Gesundheitsämtern im Saarland abgestimmt. Die örtlichen Gesundheitsämter sind in Fragen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Hygiene nach § 3 der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO) vom 8. April 2013 beratend tätig.

Nachstehende Hinweise verstehen sich als Ergänzung zu den in den Einrichtungen verpflichtend bestehenden Hygieneplänen nach § 36 Infektionsschutzgesetz. Die Vorgaben der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils gültigen Fassung sowie die Regelungen der DGUV 102-602 sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.

Die Schutzziele dieser Empfehlung können aber nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische als auch einrichtungsbezogene organisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Kommt es zu einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens, müssen Träger und Einrichtungen weiterhin darauf vorbereitet und in der Lage sein, im Rahmen einer dann notwendigen epidemiologischen Anpassung der Lage und des Rechtsrahmens den Betrieb der jeweiligen Einrichtung umgehend umstellen zu können.

Als Grundlage ist dann wiederum die „Empfehlung zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen zum eingeschränkten Regelbetrieb“ heranzuziehen und zu beachten. Die in der vorgenannten Empfehlung aufgezählten notwendigen Maßnahmen (Hygiene-Beauftragte, die Wichtigkeit der Hygienemaßnahmen in die pädagogische Arbeit mitaufzunehmen, die Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen und insbesondere die Hinweise zur persönlichen Hygiene) bleiben feste Bestandteile dieser neuen Empfehlung.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind weiterhin dafür verantwortlich, die notwendigen Materialien, wie zum Beispiel Flüssigseife und Papierhandtücher, die für die hygienischen Maßnahmen nach den beschriebenen Vorgaben in den einzelnen Kindertageseinrichtungen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Kindertageseinrichtungen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Trägern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

## **Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textil-Masken aus Baumwolle) in den Gruppenräumen. Bei der Benutzung einer MNB ist die Vorbildwirkung des eigenen Handelns zu beachten.

Das Tragen von community masks oder Behelfsmasken außerhalb der Gruppenräume kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringern (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Gruppenräumen nicht untersagt werden. Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen sollten gesondert und individuell getroffen werden.

## **Bring- und Abholsituation**

Die Bring- und Abholsituationen können wieder in den Einrichtungen in der vormals gewohnten Art und Weise vorgenommen werden. Sie sollten so gestaltet sein, dass Kontakte dennoch vorsorglich und in reduziertem Maße vorgenommen werden. In dieser Situation wird sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch für das Personal der Einrichtungen das Tragen einer MNB und ein maximaler Aufenthalt von 15 Minuten der Erziehungsberechtigten empfohlen. Die Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten sollte möglichst an der Tür zum Gruppenraum erfolgen. Die derzeit geltenden Regeln zur Abstandswahrung sollten weiter beachtet werden.

## **Eingewöhnung**

Die Gestaltung der Eingewöhnung kann folgendermaßen umgesetzt werden: Das Kind wird unter Beisein eines Erziehungsberechtigten und einer Erzieher\*in in einem Gruppenraum oder separaten Raum eingewöhnt. Das Phasenmodell

nach dem Berliner bzw. Münchener Eingewöhnungsmodell kann wieder umgesetzt werden. Es wird das Tragen einer MNB empfohlen.

Nach mehreren Wochen, in denen manche Kinder die Einrichtungen nicht besucht haben, kann es notwendig werden, auch diese Kinder in einem „Wiedereingewöhnungsprozess“ nochmals an die Kita zu gewöhnen, was auch nach diesem Prinzip erfolgen kann. Parallele Eingewöhnungen sind möglich.

### **Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten**

Gespräche der Erziehungsberechtigten mit dem Personal zum Informationsaustausch sind möglich. Entwicklungsgespräche und Rücksprachen mit den Erziehungsberechtigten können wieder terminiert und durchgeführt werden. Bei der Durchführung dieser Gespräche sind die geltenden Regeln zur Abstandswahrung zu beachten.

### **AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte wie Frühförderkräfte, Eingliederungshilfe, IFF+, usw.**

Die oben genannten Personen können die Einrichtung zur Unterstützung der jeweiligen Kinder wieder uneingeschränkt nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge besuchen. Ebenso können Sprachförderkräfte, Lesepatinnen und -paten usw. wieder in der Einrichtung tätig sein.

### **Konzept der offenen Arbeit / Wechsel der Kinder zwischen den Gruppen/Einsatz der Betreuungspersonen:**

In das Konzept der Offenen Gruppenarbeit kann sukzessive wieder eingestiegen werden. Die Kinder können Räume nach den partizipatorischen Prinzipien und ihren Interessen besuchen. Pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonen (z. B. AFI-Kräfte, Lesepatinnen und -paten, Kids in Bewegung, Hauswirtschaftskräfte usw.) können die Räume wieder wechseln und den Einsatz nach den Maßgaben der geöffneten Räume anpassen. Es sollte eine Dokumentation des räumlichen Einsatzes der Fachkräfte und Betreuungspersonen erfolgen. Mit der

Öffnung des Prinzips der geschlossenen Gruppe ist auch verbunden, dass zu Tagesrandzeiten für die jeweilige Einrichtung die Möglichkeit besteht, wieder gemischte Gruppen für die Ankommens- bzw. Abholsituation einzuführen.

Die gegebenen Hygienestandards sind zu wahren. Auf die Einhaltung der Nies- und Hustenetikette ist dringend zu achten.

### **Schlafen**

Die Schlaf- und Ruhesituationen können wieder in den dafür vorgesehenen Räumen mit den für den regulären Betrieb geltenden Vorgaben stattfinden. In den Schlafräumen ist den Kindern ein fester Schlafplatz mit eigener Bettwäsche zuzuordnen. Entsprechend der vorhandenen Raumfläche sollte ein größtmöglicher Abstand zwischen den Schlafplätzen gewährleistet werden.

### **Wickeln**

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren. Einmalunterlagen wie auch Windeln sind nach jedem Wickelgang in speziell dafür vorgesehene verschließbare Windeleimer zu entsorgen. Der Wickeltisch wird nach jedem Wickelvorgang desinfiziert.

### **Zähneputzen**

Zähneputzen sollte unter Aufsicht und nach den Hygienevorschriften, der in dem Anschreiben der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte (Dezember 2019) veröffentlichten Maßgaben erfolgen.

### **Bistro/Mahlzeiten**

Gemäß Punkt 2.1.1 der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach §§ 45-48a SGB VIII sind die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, Kindern, die mehr als 6,5 Stunden die Einrichtung besuchen, eine warme Mittagsmahlzeit anzubieten. Das Tragen einer

MNB ist bei der Ausgabe von Speisen empfehlenswert. Die geltenden Hygieneregeln sind zu beachten. Das Austeilen der Speisen darf hierbei nicht durch die Kinder selbst erfolgen.

## **Raumhygiene**

Die angemessene Reinigung der Räumlichkeiten der Einrichtung ist nach den Regeln des jeweiligen Desinfektions- und Reinigungsplans, ergänzt um die Regeln einer notwendigen Desinfektion im Bedarfsfall, durchzuführen.

Folgende Areale sollten weiterhin gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

## **Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden. Ansonsten sind die Vorgaben der jeweiligen Hygienevorschriften zu beachten.

## **Lüften**

Das ausreichende Lüften (Dauer: mindestens 45 – 60 min) bleibt auch im regulären Betrieb sehr wichtig, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Eine Stoß- bzw. Querlüftung ist durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen.

## **Infektionsschutz im Außengelände**

Die Nutzung des Außengeländes unterliegt keinen Einschränkungen. Die altersbezogenen Vorgaben sind zu beachten.

## **Spaziergänge/Ausflüge**

Zu beachten sind hier lediglich die Vorgaben, die seitens der Landesregierung im Wege von Verfügungen oder Rechtsverordnungen aufgrund der Corona-Pandemie bestimmt werden. Bei längeren Aufenthalten im Freien (z.B. Waldkindergarten) ist darauf zu achten, dass Handwaschmöglichkeiten bereitstehen.

## **Feste und Feiern/Geburtstagsfeiern:**

Feiern können im Rahmen der vorgegebenen Maximalzahlen zur Versammlung nach der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) wieder stattfinden. Kinder dürfen Gruppen wechseln. Die Anwesenheit des betreuenden Personals sollte dokumentiert werden.

## **Pausenzeiten des Personals und Teamsitzungen**

Die Pausen des Personals als auch Besprechungen können auf der Grundlage der Dienstplangestaltung durchgeführt werden und sollten vorsorglich weiterhin unter Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstandes stattfinden. Sofern ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer MNB verpflichtend. Es ist zudem auf eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten zu achten.

## **Eingeschränkter Zutritt**

Ein kontrollierter Zutritt, insbesondere bei Krankheitsverdacht, sollte gewährleistet sein. Hierbei sind die Regelungen des Trägers der Einrichtung zum Infektionsschutz zu beachten, die bei Änderung der Infektionslage anzupassen sind.

## **Meldepflicht**

Grundsätzlich gilt weiterhin die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §§ 8 und 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Kindertageseinrichtungen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.